

## **Beschlussesentwurf 3: Anpassungen im Staatshaftungsrecht Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalge- setzes (Variante 2: rein zivilrechtlich)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat

gestützt auf Artikel 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . .),

beschliesst

### **I.**

Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### *§ 1 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3)</sup> Die Bestimmungen für den Staat gelten auch für die in Absatz 1 genannten Gemeinwesen, Körperschaften und Anstalten. Sie gelten auch für das kantonale Spital, soweit nicht Forderungen aus medizinischer Staatshaftung erhoben werden.

#### *§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1)</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Gemeinderat und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>2)</sup> Wird zum Schadenersatzbegehren innert 3 Monaten seit seiner Einreichung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, so überweist es die Angelegenheit dem zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ.

<sup>3)</sup> Durch die Einreichung des Schadenersatzbegehrens wird die Verjährung unterbrochen.

#### *§ 15 Abs. 3 (neu)*

*OR als ergänzendes Recht*

*Verantwortlichkeit mehrerer und Verjährung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>3)</sup> Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht.

#### *§ 17*

*Aufgehoben.*

#### *§ 32<sup>bis</sup> (neu)*

*Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [124.21](#).

<sup>1</sup> Auf alle Schadenersatzbegehren, welche beim Inkrafttreten des geänderten § 11 beim zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Für Staatshaftungsverfahren, bei welchen die Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 noch läuft, gilt das bisherige Recht. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Übergangsrecht für den Bereich der medizinischen Staatshaftung gemäss Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Auf Schadenersatz- und Rückgriffsklagen gegen Beamte, die nach Inkrafttreten des geänderten § 15 anhängig gemacht werden, ist das neue Recht anwendbar.

## II.

### 1.

Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>1)</sup> (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 2

<sup>2</sup> Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

b) (*geändert*) wenn der Staat, das kantonale Spital oder eine Gemeinde Partei ist;

### 2.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>2)</sup> (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

#### § 19 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht.

#### § 19<sup>bis</sup> (*neu*)

##### *Haftung*

<sup>1</sup> Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>2</sup> Forderungen aus medizinischer Staatshaftung gegen die Aktiengesellschaft beurteilen die Zivilgerichte nach dem Privatrecht. Angestellte der Aktiengesellschaft können nicht unmittelbar belangt werden. Der Rückgriff auf diese richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

#### § 22<sup>bis</sup> (*neu*)

##### *Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...*

<sup>1</sup> Auf die beim Inkrafttreten von § 19<sup>bis</sup> bei der Staatskanzlei hängigen Verfahren gemäss der Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung ist das neue Recht anwendbar. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich. Die Staatskanzlei überweist die hängigen Verfahren demjenigen zuständigen Richteramt, welches die klagende Partei bezeichnet, zur Behandlung gemäss § 19<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Die beim Inkrafttreten von § 19<sup>bis</sup> beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahren gemäss der Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung werden nach dem bisherigen Recht vom Verwaltungsgericht zu Ende geführt.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [125.12.](#)

<sup>2)</sup> BGS [817.11.](#)

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

...

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum